

Klarstellungssatzung der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Hinzerath „Hinzerath – In den Turmwiesen“

zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.6.2005 (BGBl. I Seite 1818), in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.4.2005 (GVBl. Seite 98), am 10. April 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst in der Gemarkung Hinzerath

- in Flur 1 die Grundstücke Nr. 63 teilweise, 64, 98/1 teilweise, 104/1 und 104/2 teilweise
- in Flur 12 die Grundstücke Nr. 1/1, 1/3, 3/2, 3/3, 3/4, 4/5, 4/6, 4/8, 6/1, 6/5, 7/1 teilweise, 7/2, 75/1, 83/1 teilweise, 83/2, 109/16

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Planzeichnung (Maßstab 1:1.000) schwarz umrandet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung wird die Zugehörigkeit zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen klargestellt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 16.5.2006

(Siegel)

(Gregor Eibes)
Bürgermeister